

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Frei- staats Thüringen - Stärkung der Transparenz parlamen- tarischer Arbeit

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Öffentlichkeit und Transparenz sind zentrale Prinzipien der Demokratie. Sie ermöglichen den Freiraum für Meinungsvielfalt, offene Diskussion und fundierte Entscheidungsfindung, den eine Demokratie braucht, um zu gemeinwohldienenden politischen Entscheidungen zu kommen. Außerdem gilt: "Wissen ist Macht". Wenn also die Bürgerinnen und Bürger als der Souverän auch während der parlamentarischen Beratungen ihrer Vertreter ihre politischen Einflussmöglichkeiten behalten sollen, dann muss die parlamentarische Meinungsbildung und Entscheidungsfindung, soweit wie verfassungsrechtlich möglich, offen, das heißt transparent nachvollziehbar und damit öffentlich zugänglich stattfinden. Das gilt nicht nur für Plenarsitzungen des Landtags, sondern auch für dessen Ausschüsse, die eigentlichen Arbeitsgremien - dort wird die inhaltliche "Feinarbeit" des Parlaments geleistet. Dennoch ist bis jetzt in Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen die generelle Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen festgeschrieben.

B. Lösung

Durch die oben genannte ausdrückliche Festlegung in der Verfassung kann beziehungsweise darf über eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtags nicht einfach - in Umkehrung des bisherigen Grundsatzes - die generelle Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen festgelegt werden. Die Änderung der Verfassung ist dazu zwingend notwendig. Andere Landtage - wie zum Beispiel der Bayerische oder Schleswig-Holsteinische - haben schon seit Jahrzehnten die generelle Öffentlichkeit ihrer Sitzungen und die ihrer Ausschüsse rechtlich festgeschrieben und praktizieren dies mit positiven Erfahrungen. Insbesondere ist die Öffnung der Arbeit des Landtags eine sinnvolle und notwendige Form der Rückkoppelung der Abgeordneten und ihrer Arbeit zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie deren Anliegen und Vorschlägen. In der notwendigen Abwägung mit wichtigen anderen Verfassungsgütern wird das Öffentlichkeitsprinzip jedoch nicht absolut gesetzt. Vielmehr werden ihm zum Schutz von Grundrechten Dritter sowie anderer höherrangiger entgegenstehender öffentlicher Belange gewisse Grenzen gesetzt. Die Abwägung, ob das Rechtsgut Transparenz oder ein entgegenstehendes

Rechtsgut des öffentlichen Interesses höher wiegt, ist vom Parlamentsgeschäftsstellungsgeber zu präzisieren.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs: Keine

D. Kosten

Im Vergleich zur bisherigen Regelung entstehen keine Mehrkosten.

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen
- Stärkung der Transparenz parlamentarischer Arbeit**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich, es sei denn, dass

1. zur Wahrung von Grundrechten oder
2. aufgrund höherrangiger entgegenstehender öffentlicher Belange

die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Ersten des Monats in Kraft, der dem Monat, in dem das Gesetz verkündet wurde, folgt.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung)

In der Verfassung des Freistaats Thüringen wird in Artikel 62 Abs. 2 nun das Öffentlichkeitsprinzip auch für die Sitzungen der Ausschüsse des Landtags festgeschrieben. Die bisherige Rechtslage ging von der generellen Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen aus. Allerdings kann das Öffentlichkeitsprinzip mit Blick auf höherrangige Rechtsgüter nicht ganz uneingeschränkt gelten. Es sind Situationen denkbar, in denen das Öffentlichkeitsprinzip hinter der Wahrung anderer Rechtsgüter zurückzustehen hat. Das ist vor allem dann der Fall, wenn Grundrechte (zum Beispiel Schutz der Intimsphäre, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung) oder höherrangige entgegenstehende öffentliche Belange betroffen sind. Bestehen können solche Belange beispielsweise in den Bereichen Justiz und öffentliche Sicherheit, zwecks der Absicherung erfolgreicher Ermittlungsarbeit oder präventiver Sicherheitsmaßnahmen, die der Vertraulichkeit im Kommunikationsverkehr zwischen Landtag und Regierung bedürfen. Außerdem können öffentliche Interessen im Bereich des Vergaberechts der Teilnahme der Öffentlichkeit entgegenstehen. Für den Fall, dass solch wichtigen Gründe gegen eine uneingeschränkte Geltung des Öffentlichkeitsprinzips sprechen, muss es dem Ausschuss möglich sein, zu Formen der nicht öffentlichen Sitzung überzugehen. Die Nennung der Kriterien "Grundrechte" und "höherrangige entgegenstehende öffentliche Belange" ist dabei eine unabdingbare Vorgabe für die Ausgestaltung der konkreten Verfahrensregeln zur Umsetzung des Artikels 62 Abs. 2 in der Geschäftsordnung des Landtags.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten und gibt dem Landtag noch eine (kurze) Frist der Vorbereitung auf die durch die Neuregelung geschaffene Arbeitssituation.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling